

OKR Christhard Wagner · Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Abteilung 3 - Bildung und Schule
Frau Dr. Christina Kindervater
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Fon: 0361 – 5 62 42 22
Fax: 0361 – 5 62 42 25
Mail: Evangelisches.Buero@ebth.de

Datum	Aktenzeichen
28.04.2011	2.0.7

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung hier: Stellungnahmeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbeziehung der Evangelischen Kirchen im Freistaat Thüringen und der Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in das Stellungnahmeverfahren zur Entwurfsfassung der Zwölften Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung. Insbesondere bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung.

Zwar gilt die Thüringer Schulordnung nach ihrem Wortlaut (§ 1) unmittelbar nur für die staatlichen Schulen, jedoch sind die evangelischen Schulen insoweit betroffen, als sie der staatlichen Schulaufsicht unterliegen und als Ersatzschulen den Bildungs- und Erziehungszielen der entsprechenden staatlichen Schulen verpflichtet sind, insbesondere nach den für staatliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abhalten und Zeugnisse erteilen müssen. Insoweit hat die Thüringer Schulordnung zumindest mittelbar auch Einfluss auf die Schulen in evangelischer Trägerschaft.

Aus der Perspektive unserer Schulträgerschaft für 17 Schulen im Freistaat Thüringen und der langjährigen Praxis reformpädagogischen Arbeitens in den evangelischen Schulen im Freistaat Thüringen möchten wir daher wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich begrüßen wir die erkennbaren Bemühungen um eine neue Schulkultur in allen Schulen im Freistaat Thüringen. Dort, wo das Kind zum Ausgangspunkt pädagogischen Denkens wird und mittels individualisierter Bildungs- und Erziehungsprozesse reformpädagogisches Arbeiten Einzug hält, sehen wir die Schulordnung auf dem richtigen Wege. Das schließt die Schuleingangsphase mit der Jahrgangsmischung (§ 45 Abs. 2), den Verzicht auf Versetzungsentscheidungen in bestimmten Jahrgangsstufen (§§ 50 und 51), die Erstellung von Lernentwicklungsberichten (§ 60 Abs. 4) und die Ergänzung der Noten durch verbale Leistungseinschätzungen im Rahmen der Leistungsbewertung (§ 59 Abs. 4) ausdrücklich ein.

Aus den vielfältigen Diskussionen war jedoch erkennbar, dass für die Mehrheit der Schulen im Freistaat Thüringen insoweit mit dieser Schulordnung ein Paradigmenwechsel verbunden ist. Auch wenn das bisherige Recht bereits reformpädagogische Ansätze erkennen ließ und möglich machte, so entspricht wohl die Praxis in der überwiegenden Mehrheit der Schulen nach unserer Einschätzung eher konventionellen Arbeitsformen. Wir halten es deshalb für wichtig, das Lehrpersonal schrittweise an die neuen Arbeitsformen heranzuführen. Anstelle zwingender Bestimmungen schlagen wir daher Öffnungsklauseln und längerfristige Übergangsbestimmungen (wie etwa in § 153 Absatz 4 und 5) vor, verbunden mit Qualifikationsangeboten und der Möglichkeit von Hospitationspraktika. Wir geben zu bedenken, dass ein Aufsetzen reformpädagogischen Arbeitens ohne die entsprechenden Ansichten und Überzeugungen der Mitarbeitenden in den Schulen dem begrüßenswerten Grundanliegen der Schulordnung zuwider laufen könnte.

Im Einzelnen möchten wir Folgendes anmerken:

Zu Nr. 11 a (§ 45 Absatz 2 des Entwurfs):

Aus den eingangs genannten Gründen schlagen wir vor, die schulbesuchsjahrübergreifende Schuleingangsphase schrittweise - mit einer längeren Übergangszeit - einzurichten.

Unabhängig davon muss sichergestellt sein, dass auch in jahrgangsübergreifenden Klassen der Religionsunterricht zweistündig angeboten wird.

Zu Nr. 13 c (§ 47 Absatz 9 des Entwurfs):

Die Erstellung eines Förderplanes für Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung gefährdet ist, begrüßen wir ausdrücklich.

Zu Nr. 15 (§ 47b des Entwurfs):

Die Regelung in § 47b stärkt die Thüringer Regelschule. Mit dem Qualitätssiegel „Oberschule“ kann die Praxisorientierung dieser Schulart gestärkt und einer Erosion der Regelschule zugunsten der Thüringer Gemeinschaftsschule entgegen gewirkt werden. Dies bewerten wir positiv.

Zu Nr. 17 (§ 50 des Entwurfs):

Wenn die schulbesuchsjahrübergreifende Schuleingangsphase schrittweise eingeführt wird (s.o.), wäre § 50 Absatz 1 entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 20 (§ 54 Absatz 10 des Entwurfs):

Hier ist wieder darauf hinzuweisen, dass auch in der individuellen Abschlussphase sichergestellt sein muss, dass der Religionsunterricht zweistündig angeboten wird.

Zu Nr. 23 (§ 57 des Entwurfs):

Wir schlagen vor, hier zusätzlich eine Regelung für den Hausaufgabenumfang bei Ganztagschulen aufzunehmen. Ganztagschulen sollten zur Entlastung der Familien von schulischer Arbeit beitragen. Anzeichen für diesen positiven Effekt zeigen die STEG-Studien. Insofern sollte die Thüringer Schulordnung hier unterstützend wirken.

Zu Nr. 27 b (§ 60 Absatz 5 des Entwurfs):

In § 60 wird für Gemeinschaftsschulen die Möglichkeit eröffnet, durch Beschluss der Schulkonferenz (§147a Absatz 5 Satz 4 des Entwurfs) auf die Notengebung bis einschließlich Klasse 7 zu verzichten. Wir regen an, dies auch für andere Schularten im Sinne einer Kann-Norm zu ermöglichen.

Zu Nr. 38 (§ 82a des Entwurfs):

In § 82a Absatz 2 Satz 2 gehören in den Klammerzusatz zu den Gesellschaftswissenschaften auch die Fächer Religionslehre und Ethik. Wir bitten darum, diese hier zu ergänzen.

Zu Nr. 46 (§ 125 des Entwurfs):

§ 125 regelt die Übertritte von der Grundschule und der Regelschule bzw. von der Gemeinschaftsschule in das Gymnasium. Im Sinne der Erhöhung der horizontalen Durchlässigkeit des Schulsystems regen wir an, Voraussetzungen auch für den Übertritt von der Regelschule an das Gymnasium bis zur Klassenstufe 9 zu schaffen.


Zu Nr. 51 (§ 147a des Entwurfs):

Die Bemühungen um eine neue Lernkultur an Thüringer Schulen werden in den Regelungen zur Gemeinschaftsschule in § 147a des Entwurfs besonders deutlich. Dies ist als positiv hervorzuheben. An dieser Stelle möchten wir jedoch anmerken, dass einige der hier aufgeführten Ansätze auch in den anderen Schularten praktiziert werden können und tatsächlich bereits praktiziert werden. Dies wird in der Entwurfsfassung der Thüringer Schulordnung nicht deutlich. Dadurch kann der Eindruck entstehen, dass der Thüringer Gemeinschaftsschule eine höhere Aufmerksamkeit gegenüber den anderen Schularten eingeräumt wird. Nach unserer Auffassung sollte jedoch allen Schularten die gleiche Aufmerksamkeit und der adäquate Ressourceneinsatz zuteil werden.

Abschließend ist noch anzumerken, dass wir im vorliegenden Entwurf Regelungen zum Gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf vermissen. Angesichts der Bedeutung des Gemeinsamen Unterrichtes für die konzeptionelle Arbeit jeder Schule sollte hier deutlich nachgebessert werden, um den Schulen konkrete Hilfen bei der Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichtes anzubieten.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Christhard Wagner
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung des Freistaats Thüringen



Kirchenrat Marco Eberl
Vorstandsvorsitzender der Evangelischen Schulstiftung